



Büro Landesumweltanwalt

Daniela Reisingl, MSc

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Referat Umwelt, Jagd und Fischerei

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Stadtgemeinde Hall i. T. "Fitnessparcours" auf der Guggerinsel auf Gste. 529 und 530/1
KG Hall i. T.;**
Forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung;
Beschwerde

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-3-5.13/91/3-2021 (IL-NSCH/B-891/9-2021)

Innsbruck, 28.10.2021

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Referat Umwelt, Jagd und Fischerei

Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Konsenswerber:

Stadtgemeinde Hall i. T.
Oberer Stadtplatz 1
6060 Hall in Tirol

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 30.09.2021, ZI IL-NSCH/B-891/9-2021, zugestellt am 04.10.2021, betreffend die nachträgliche Erteilung der (forst- und) naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Rodung von Auwald zum Zweck der Verbreiterung eines Weges und zur Errichtung eines Fitnessparcours im Auwald der „Guggerinsel“ auf den Gp. 529 und 530/1, beide KG Hall, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt B) des Bescheides beheben und den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen, sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auftragen.

in eventu

das Landesverwaltungsgericht möge die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zurückverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung

1. Allgemeines:

Wald im Talboden und insbesondere Auwald werden immer seltener und sind daher besonders schützenswert. Dies ist auch dem Biotopinventar „Auwaldstreifen am Inn, Auwaldrest nahe Weißenbachmündung“ (interne ID 905) auf Seite 2 unter dem Punkt 2.1 „Schutzbegründung“ zu entnehmen: *„Im Inntal ist Auvegetation heute leider schon stark zurückgedrängt und daher unbedingt schützenswert. Auch der landschaftsästhetische Gesichtspunkt darf nicht vergessen werden, dieses Biotop trägt wesentlich zur Gliederung und zur Vielfalt der Landschaft bei.“* Weiter heißt es: *„Auen sind wichtige Lebensbereiche geschützter und gefährdeter Tiere, besonders für Amphibien und Vögel sind sie ein bedeutender Lebensraum. [...] Durch eine Wohnsiedlung und andere Nutzung (Sportplatz) wurden große Auwaldflächen in der Vergangenheit gerodet. Heute findet eine starke Nutzung der verbliebenen Auwaldreste als Naherholungsgebiet statt, ein Rad- und Fußweg führt entlang des Inns. [...] Die Ausdehnung des Areales ist relativ gering, eine Gefährdung des Pflanzenbestandes durch Holzentnahme ist daher gegeben.“* (Biotopinventar, interne ID 905, Seite 3). Daraus lässt sich schließen, dass die letzten Reste dieses wertvollen Biotopes als Rückzugsräume und Biotopverbundelemente unbedingt erhalten und geschützt werden müssen. Dies umfasst auch die Fernhaltung jeglicher Anlagen aus Auwäldern.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 04.10.2021 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

3. Relevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.06.2020 hat der Amtssachverständige für Naturkunde bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck angezeigt, dass auf den Grundstücken 530/1 und teilweise 529, beide KG Hall in Tirol, ein Fitnessparcours errichtet, sowie ein bestehender Trampelpfad verbreitert und mit Rindenmulch ausgelegt worden sei.

Nachdem Rindenmulch oft mit erhöhten Cadmiumgehalten (Schwermetall) belastet ist, stellt sich für den Landesumweltanwalt in diesem Zusammenhang zunächst die Frage, ob die Aufbringung desselben im Uferbereich von Gewässern bzw. in unmittelbarer Umgebung eines Kinderspielplatzes (auf der Wiese in der Mitte der Guggerinsel) sinnvoll erscheint.

Dem von der Stadtgemeinde Hall in Tirol übermittelten Lageplan ist zu entnehmen, dass der konsenslos errichtete Fitnessparcours vier Fitnessstationen mit insgesamt 13 Geräten im Ausmaß von 20 m², 45 m², 30 m² und 82 m², insgesamt also 177 m² umfasst. Der auf ca. 1,5 m ausgebaute Trampelpfad verbindet die vier Fitnessstationen und mündet im Osten in den Uferweg entlang des Inn. Aus dem Schreiben der Bezirksforstinspektion Innsbruck vom 31.07.2020 geht ergänzend hervor, dass dafür wurde Wald im Sinne des Forstgesetzes beansprucht worden sei und zum Teil Bestockungsglieder entfernt worden seien. Aus forstrechtlicher Sicht sei zwar für den Weg keine Bewilligung erforderlich, sehr wohl wären aber für die Gerätestandorte eine Rodungsanmeldung bzw. eine Rodungsbewilligung notwendig gewesen.

Am 15.12.2020 teilte die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit, dass es sich bei der gegenständlichen Anlage, welche im Jahr 2018 errichtet wurde, nicht um eine Sportanlage handle, sondern um eine bewilligungsfreie, geringfügige Erweiterung der Parkanlage „Guggerinsel“, in der sich bereits ein Spielplatz und ein Naturlehrpfad befinde. Zudem ist die Stadtgemeinde Hall in Tirol der Ansicht, dass die „Guggerinsel“ Teil der geschlossenen Ortschaft sei und die dort bestockten Flächen nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes zu werten seien.

Der Amtssachverständige für Naturkunde führte am 31.05.2021 ergänzend zu seiner Anzeige vom 25.06.2020 aus, dass der Weg durch neuerliches Ausbringen von Rindenmulch auf nunmehr zum Teil 1,5 m verbreitert wurde. Bei einem Lokalaugenschein durch die Landesumweltanwaltschaft wurde der Weg an zwei Stellen vermessen. Dort konnte eine Wegbreite von 1,6 m bzw. 2,0 m festgestellt werden.

Der Amtssachverständige führt weiter aus, dass sich im gegenständlichen Bereich ebenfalls ein bewohntes Biberrevier befinde, welches auch in der Biotopkartierung des Landes erfasst sei. Auch die Standgemeinde Hall hat in ihrem Schreiben vom 15.12.2020 auf immer wieder auftretende Probleme durch den Biber hingewiesen (angenannte bzw. gefällte Bäume, Untergrabungen von Spielflächen und Wegen). Der Biber ist nach Anlage 5 der TNSchVO 2006 geschützt und darf daher in der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht gestört werden. Dies ist auf Grund der Lage der Anlage und der hohen Nutzungsfrequenz jedoch eindeutig der Fall, so der naturkundliche Amtssachverständige.

Nach Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol sodann mit Schreiben vom 02.06.2021 um die forst-(Rodungsanmeldung) und naturschutzrechtliche Bewilligung der bereits errichteten Anlage angesucht.

Nach Rücksprache der erstinstanzlichen Behörde mit der BFI Innsbruck hat sich ergeben, dass es sich bei dem gegenständlichen Waldbereich um einen Wald mit hoher Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion (WEP 333) handelt. Daher wurde der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit Schreiben vom 16.07.2021 mitgeteilt, dass auf Grund des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung eine Rodungsanmeldung nicht möglich ist und stattdessen ein Rodungsverfahren eingeleitet wird. Dem forstfachlichen Gutachten vom 02.08.2021 ist aber zu entnehmen, dass dem Wald die Funktionszahl 133 zugeschrieben wird, also eine hohe Wohlfahrts- und Erholungsfunktion, allerdings nur eine geringe Schutzfunktion. Der Weg und die Fitnessstationen liegen im Auwald, welcher sich aus unterschiedlichen Laubgehölzen und Sträuchern der weichen Au zusammensetzt. Die getätigten Rodungen bedeuten für die im Inntal ohnehin nur schmalen und stark bedrohten Auwaldreste einen weiteren Verlust ökologisch wertvoller Waldlebensräume.

Dem daraufhin eingeholten Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 19.07.2021 kann zusammenfassend entnommen werden, dass durch die Weg- und Sportanlage sowohl § 7 TNSchG 2005, als auch § 8 TNSchG 2005 berührt werden und der nach Anlage 5 der TNSchVO 2006 geschützte Biber gestört wird. Bei Erhaltung der illegal errichteten Anlage muss von schweren und dauerhaften Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten, sowie des Naturhaushaltes ausgegangen werden. Daher kann aus naturfachlicher Sicht einer nachträglichen Bewilligung nicht zugestimmt werden.

Auch die Naturschutzbeauftragte äußerte sich mit Schreiben vom 05.08.2021 kritisch und lehnt eine Legalisierung der Bestandssituation ab.

Die dem Verfahren beigezogene Biberbeauftragte des Landes Tirol, Frau Mag.^a Monika Eder-Trenkwalder, teilte mit Schreiben vom 03.09.2021 mit, dass es sich in gegenständlichen Bereich um ein aktives Biberrevier handle und ein großer Teil des Fitnessparcours bzw. des Weges im Uferbereich des Arzler Baches liege und daher den Lebensraum des Bibers direkt berühre. Auch sei es in der Vergangenheit in diesem Bereich bereits mehrfach zu kleinen Einbrüchen des ehemaligen Trampelpfades auf Grund von Unterminierung durch den Biber gekommen.

4. Beschwerdegründe: Inhaltliche Rechtswidrigkeit & Begründungsmängel

4.1 Mangelhafte Beweiswürdigung

Wie dem angefochtenen Bescheid auf Seite 13 zu entnehmen ist, hat die erstinstanzliche Behörde bereits – entgegen der Behauptung der Stadtgemeinde Hall in Tirol – festgestellt, dass sich die Guggerinsel und damit auch der errichtete Fitnessparcours außerhalb der geschlossenen Ortschaft befinden.

Der naturkundliche Amtssachverständige konnte zusammenfassend mehrere Übertretungen nach dem TNSchG 2005 und der TNSchVO 2006 feststellen (Rodung im Auwald; Errichtung eines Fitnessparcours und Verbreiterung eines Weges im Auwald bzw. im Uferschutzbereich; Beeinträchtigungen des nach Anlage 5 der TNSchVO 2006 geschützten Bibers; Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten, sowie des Naturhaushaltes).

Zur Herstellung eines naturverträglichen Zustandes müssten die Geräte vor Ort entfernt, die Standorte standortgerecht wieder aufgeforstet und der verbreiterte Weg ebenfalls durch standortgerechte Aufforstung an den Rändern wieder verschmälert werden.

Dieses Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen ist für den Landesumweltanwalt schlüssig und nachvollziehbar und wurde auch im Verfahren zu keinem Zeitpunkt von einer Partei angezweifelt. Die mit Schreiben vom 31.05.2021 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Artzusammensetzungen für die Aufforstungen fehlen im angefochtenen Bescheid völlig und sollten diese im Falle einer Versagung der nachträglichen Bewilligung in einen Wiederherstellungsauftrag eingebunden werden.

Zudem hat die Biberbeauftragte des Landes Tirol die Frage der Behörde, ob der oder die Biber im gegenständlichen Bereich durch die Verbreiterung des Weges und die Errichtung der Fitnessstationen in der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört werden und ob durch dieses Projekt der dortige Lebensraum des Bibers derart eingeschränkt wurde, dass deren Bestand in diesem Gebiet unmöglich geworden ist, nicht beantwortet.

Im Rahmen der Stellungnahme wird lediglich festgestellt, dass das Biberrevier direkt berührt wird und dass es in der Vergangenheit bereits zu Problemen auf Grund von Unterminierung des Trampelpfades durch den Biber gekommen sei. Auch eine Gefährdung des Weges durch vom Biber angenagte Bäume sei nicht auszuschließen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes reicht dies nicht aus, um Beeinträchtigungen des Bibers einschätzen bzw. ausschließen zu können. Wie auch der naturkundliche Amtssachverständige, geht auch der Landesumweltanwalt von erheblichen Störungen des Bibers und Beeinträchtigungen dessen Lebensraumes durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Sportanlage aus.

Ein öffentliches Interesse an frei zugänglichen Fitnessparcours wird auch vom Landesumweltanwalt anerkannt. Jedoch müssen solche Anlagen in naturverträglicher Weise und an hierfür geeigneten Standorten errichtet werden. In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, dass einer der letzten Auwaldreste im Inntal sicherlich keinen geeigneten Standort für eine derartige Anlage darstellt, besonders da sich in unmittelbarer Umgebung Alternativen befinden (Wiese in der Mitte der Guggerinsel, bereits bestehende Sportplätze in unmittelbarer und näherer Umgebung).

Zudem argumentiert die belangte Behörde auf Seite 13 des angefochtenen Bescheides, dass besonders in Pandemiezeiten ein Sportangebot im Freien wichtig sei. Jedoch wurde diese Anlage laut Aussage der Stadtgemeinde Hall in Tirol bereits im Jahr 2018 errichtet - es darf angemerkt werden, dass zu diesem Zeitpunkt COVID-19 noch nicht einmal bekannt war. Die ersten Fälle in Österreich wurden erst am 25.02.2020 registriert.

4.2 Übertretungen nach dem TNSchG 2005 bzw. nach der TNSchVO 2006

Durch die Verbreiterung des Trampelpfades, sowie die Errichtung der Fitnessstationen, wurde Auwald in Anspruch genommen, welcher nach § 8 TNSchG 2005 geschützt ist. Zudem befindet sich der bis zu 2 m breite Weg laut eigenen Messungen (bei einem Lokalaugenschein durchgeführt) teilweise im 5 m Uferschutzbereich des Arzler Baches. Zwei der Gerätestandorte befinden sich genau an der 5 m – Grenze und zwei weiter außerhalb des Uferschutzbereiches. Da die Laufstrecke die vier Fitnessstationen miteinander verbindet und beide Strukturen demselben Zweck dienen, nämlich der Sportausübung, sind sie als eine Anlage zu sehen. Somit wurde auch § 7 des TNSchG 2005 berührt.

Nach § 6 lit. e) des TNSchG 2005 unterliegt die Errichtung von Sportanlagen aber ohnehin der allgemeinen Bewilligungspflicht des Tiroler Naturschutzgesetzes. Aber auch in Auwäldern bzw. im Bereich von Gewässern und deren Uferschutzbereichen unterliegt die Errichtung von Anlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Somit wurde die Sportanlage illegal errichtet. Es ist in an dieser Stelle auch ausdrücklich festzuhalten, dass die Stadtgemeinde Hall i.T. über etwaige Bewilligungspflichten in Kenntnis sein muss.

In Auwäldern ist nach § 8 lit. d) TNSchG 2005 aber auch jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung untersagt. Es ist davon auszugehen, dass die zu erwartende Nutzungsfrequenz durch das erweiterte Angebot über das bisherige Niveau hinausgeht. Auch die Art der Nutzung hat sich geändert, da vermutlich bisher hauptsächlich Spaziergänger auf dem Trampelpfad unterwegs waren.

Aus dem Vergleich der vom naturkundlichen Amtssachverständigen übermittelten Orthofotos aus den Jahren 2016 und 2019 ist ersichtlich, dass sehr wohl Auwaldgehölze entfernt wurden, besonders an den vier Standorten der Fitnessgeräte. Dies stellt eine Übertretung des § 8 lit. c) des TNSchG 2005 dar. Zudem kann auf den manipulierten und mit Rindenmulch ausgelegten Flächen nun kein Auwaldgehölz auf natürliche Weise mehr aufkommen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sollten die letzten Auwaldreste möglichst von Infrastrukturen jeglicher Art, auch von Sportgeräten mit umliegendem Planum, freigehalten werden, da sie einen bedrohten Lebensraum und Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Auch der Erholungswert, ein Schutzgut nach § 1 des TNSchG 2005, einer Flussau besteht vielmehr in naturnahen Verhältnissen mit „nur“ einem Trampelpfad, als einer Sportanlage, welche genauso an jedem anderen, naturverträglicheren Standort errichtet werden kann.

Betreffend den Biber führt die belangte Behörde auf Seite 15 des Bewilligungsbescheides an, dass die Biberbeauftragte des Landes Tirol keine nachteiligen Beeinträchtigungen der lokalen Biberpopulation festgestellt hat. Diese Aussage wurde von der Biberbeauftragten jedoch nie getätigt. In der Stellungnahme der Biberbeauftragten ist lediglich von Problemen in der Vergangenheit durch Unterminierung des Trampelpfades die Rede und kann diese weiters eine Gefährdung des Weges durch

vom Biber angenagte Gehölze nicht ausschließen. Auf die Frage der Behörde, ob und inwiefern der Biber durch die Sportanlage beeinträchtigt wird, sowie ob dessen Fortbestand in gegenständlichem Bereich damit verunmöglicht wird, geht die Biberbeauftragte gar nicht ein (siehe Seite 9 des belangten Bewilligungsbescheides). Wie bereits erwähnt, geht der naturkundliche Amtssachverständige sehr wohl von einer Störung des Bibers aus. Diese Ansicht vertritt auch der Landesumweltanwalt. Die Beantwortung dieser Frage ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes für eine Entscheidung der Behörde unerlässlich und sollte die Stellungnahme der Biberbeauftragten dahingehend ergänzt bzw. ein Zweitgutachten eines weiteren Biberexperten eingeholt werden.

Die Argumentation der belangten Behörde auf Seite 15 ist zudem nicht nachvollziehbar:

„Darüber hinaus liegt die Intension der Antragstellerin in der Errichtung eines Fitnessparcours und möchte man keineswegs die lokale Biberpopulation absichtlich stören. Ein Vorgehen nach § 24 Abs. 2 iVm. § 29 Abs. 3 TNSchG war daher nicht notwendig.“

Eine absichtliche Störung geschützter Tierarten oder die Zerstörung geschützter Pflanzen, bzw. die Beeinträchtigung von Lebensräumen ist nie die Intention eines Vorhabens, sondern ist dies das beantragte Projekt selbst. Trotzdem kann ein Vorhaben die Schutzgüter nach § 1 des TNSchG 2005 bzw. geschützte Arten und Lebensgemeinschaften nach der TNSchVO 2006 beeinträchtigen. In solchen Fällen muss nach Alternativen gesucht bzw. abgewogen werden, ob (überwiegende) öffentliche Interessen die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Folgt man der Argumentation der Behörde, so würden diese Paragraphen nur dann zur Anwendung kommen, wenn geschützte Arten absichtlich gestört bzw. zerstört werden. Bei einem absichtlichen Stören bzw. Zerstören von geschützten Arten oder der Umsetzung eines nach dem TNSchG 2005 bewilligungspflichtigen Vorhabens ohne die entsprechende Bewilligung, müssten vielmehr die Strafbestimmungen des § 45 TNSchG 2005 zur Anwendung gelangen.

Da die Sportanlage ohne entsprechende Bewilligung errichtet wurde und davon auszugehen ist, dass die Stadtgemeinde Hall in Tirol über etwaige Bewilligungspflichten Bescheid weiß, ist der § 45 des TNSchG 2005 nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch in diesem Fall anzuwenden.

4.3 Mangelhafte Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung auf Seite 14 des angefochtenen Bescheides ist nur kurz und mangelhaft. Es wird lediglich darauf eingegangen, dass die Sportler bei einer Errichtung auf der Wiese der Guggerinsel auf dem „Präsentierteller“ trainieren müssten und dass die zusätzliche Errichtung eines Beschattungssystems notwendig gewesen wäre. Diese Argumente sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedoch nicht haltbar. Zum einen ist davon auszugehen, dass sich hauptsächlich Kinder und deren Eltern bzw. Aufsichtspersonen am Spielplatz aufhalten. Diese Kinder sind mit Sicherheit ins eigene Spiel vertieft und interessieren sich nicht für Sportler in der Nähe. Eltern und andere Aufsichtspersonen werden eher die Kinder im Auge behalten und damit ihrer Aufsichtspflicht nachkommen, als Sportler zu beobachten. Folgt man der Argumentation der Stadtgemeinde bzw. der Behörde, dann wäre eine zusätzliche Beschattung auch für den Spielplatz notwendig, da Kinder ja bekanntlich noch empfindlicher gegenüber Sonnenstrahlung sind als Erwachsene. Bei dem Lokalaugenschein durch die Landesumweltanwaltschaft konnte jedoch keine derartige Beschattung des Spielplatzes festgestellt werden.

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol behauptet in ihrer Stellungnahme zudem, dass das Platzieren der Fitnessgeräte auf der Spielwiese mit größeren Grabungsarbeiten verbunden gewesen wäre, begründet

dies aber nicht näher. Daher ist dieses Argument für den Landesumweltanwalt auch nicht nachvollziehbar (siehe Seite 11 des angefochtenen Bescheides). Die dort befindlichen Spielgeräte konnten auch auf der Wiese errichtet werden. Auch das Argument, dass der Standort für den Fitnessparcours ideal sei, um den Sportlern den Naturlehrpfad näher zu bringen, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes vorgeschoben, da Besucher diesen Weg entweder zum Sportlern oder für den Naturlehrpfad aufsuchen werden. Beides gleichzeitig lässt sich nur schwer vereinen.

Da die Wiese in der Mitte der Guggerinsel bereits erschlossen ist, wäre eine Platzierung der Fitnessgeräte im Sinne einer „Zonierung“ und Lenkung des Nutzungsdruckes optimal. Platz wäre hierfür auf der Wiese auch mehr als ausreichend vorhanden.

Weitere Alternativen stellen die bereits bestehenden Sportanlagen auf dem Grundstück 1036/1 in der Unteren Lend, sowie auf dem direkt an die Guggerinsel angrenzenden Grundstück 528/5 dar. Auf diesen Standorten wären die Sportler auch „unter sich“ und nicht auf dem „Präsentierteller“.

Neben dem Alternativ-Standort auf der Wiese der Guggerinsel besteht im Eingangsbereich vor der Brücke über den Giessen eine freie Grünfläche, auch sind in der erwähnten Sportanlage Bocchia-Sandplätze vorhanden, welche aufgrund der offensichtlichen nicht-Benützung bereits mit Hochstauden zuwachsen. Auch könnte man direkt am Inndamm, entlang des bereits bestehenden Erholungsweges bis hin zum Haller Sportplatz, mit viel weniger Eingriff (der ganze Weg besteht bereits) die Trainingsinseln aufstellen. Hier liegt auch eine viel attraktivere Route für die Sportler vor! Schlussendlich ist auch der Weg am orographisch linken Giessenufer (Richtung Mils) eine Alternative. Hier gibt es auch bestehende freie Manipulations- bzw. Weg-Verschnittflächen z.B. bei der östlichsten Brücke über den Giessen in Richtung Guggerinsel.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes stehen daher ausreichend Alternativen zur Errichtung des Fitnessparcours außerhalb des Auwaldes zur Verfügung.

Zudem widerspricht die Widmung des Grundstücks 530/1 KG Hall in Tirol als ökologisch wertvolle Fläche der Errichtung einer Sportanlage. Lediglich das Grundstück 529 KG Hall in Tirol ist als Freihaltefläche für Freizeit-, Sport-, und Erholungsnutzung gewidmet. Die errichtete Sportanlage befindet sich jedoch hauptsächlich auf dem Grundstück 530/1 KG Hall in Tirol und nur eine der vier Fitnessstationen ragt teilweise in das Grundstück 529 KG Hall in Tirol.

5. Fazit

Zusammenfassend hält der Landesumweltanwalt fest, dass der bekämpfte Bescheid aus mehreren Gründen grobe Mängel aufweist:

1. Durch die Sportanlage werden sowohl die Schutzgüter nach TNSchG 2005 Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten, als auch der Naturhaushalt und der nach Anlage 5 der TNSchVO 2006 geschützte Biber negativ beeinträchtigt. Laut naturkundlichem Gutachten führt nur eine Entfernung der Anlage und die standortgerechte Wiederaufforstung der Auwaldbereiche zu einer Abmilderung der Beeinträchtigungen.
2. Anstatt ein Straf- und Wiederherstellungsverfahren einzuleiten, wurde die illegal errichtete Anlage von der belangten Behörde nachträglich bewilligt.

3. Die Alternativenprüfung ist mangelhaft. Es gibt in direkter und näherer Umgebung mehrere, naturverträglichere Standorte für einen Fitnessparcours.

4. Die Widmung des Grundstücks 530/1 KG Hall in Tirol als ökologisch wertvolle Fläche widerspricht der Errichtung einer Sportanlage. Lediglich das Grundstück 529 KG Hall in Tirol ist als Freihaltefläche für Freizeit-, Sport-, und Erholungsnutzung gewidmet. Die Sportanlage befindet sich jedoch hauptsächlich auf dem Grundstück 530/1 KG Hall in Tirol.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Landesumweltanwalt-Stellvertreter:

Mag. Walter Tschon